



Landgericht Halle
2. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer
Az. 2 KLS 9/18

Beschluss

In der Strafsache gegen

Peter Fitzek, geboren am 12. August 1965 in Halle,
zurzeit Justizvollzugsanstalt Halle, Nebenstelle, Wilhelm-Busch-Straße 38, 06118 Halle
(Saale),
geschieden, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Axel Kaufmann, Gottschedstrasse 11, 04109 Leipzig
Rechtsanwältin Christin Müller, Neutzscher Straße 14, 04349 Leipzig
Rechtsanwalt Björn Fehse, Rechtsanwälte Fehse & Szabó, Marktplatz 19, 06108 Halle

wegen Verbotenen Geschäften, Handeln ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1
Kreditwesengesetz

hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Halle durch die unterzeichnenden Richter am
29.11.2018 beschlossen:

1. Das Verfahren wird gemäß § 154 Abs. 2 StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen.
3. Für die in dem Verfahren erlittene Untersuchungshaft wird keine Entschädigung gewährt.

Gründe:

Die Entscheidung über die vorläufige Einstellung des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StPO; die Staatsanwaltschaft Halle hat den hierfür erforderlichen Antrag gestellt. Die Verfahrenseinstellung ist sachlich geboten, weil der Angeklagte in anderer Sache bereits rechtskräftig verurteilt wurde. Im hiesigen Verfahren ist nicht mit einer zeitnahen Entscheidung zu rechnen. Die Entscheidung bedurfte darüber hinaus nicht eines Antrages der Verteidigung. Insoweit liegt zur Überzeugung der Kammer nicht einmal eine formgerechte Bevollmächtigung der auftretenden Verteidigerin vor.

Die Kammer führt kein Verfahren gegen

"Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek – im Verfahren als "Peter Fitzek" bezeichnet –".

Mag der Angeklagte sich selbst einen anderen Namen geben, so muss dann aus der schriftlichen Bevollmächtigung oder der Gesamtschau eindeutig erkennbar sein, dass die Verteidigerin hier jedenfalls nicht für eine andere Person auftreten möchte, sondern für den Angeklagten. Dies erfordert mindestens, dass die Verteidigerin in ihrem eigenen Rubrum die von ihr vertretene Person ordnungsgemäß bezeichnet. Soweit die Verteidigerin durch hiervon abweichende Angaben den Eindruck erweckt, dass sie ein rechtsstaatliches Gerichtswesen nicht anerkennen möchte, bleiben Zweifel, ob das an das Gericht adressierte Schreiben mit der notwendigen Ernsthaftigkeit verfasst wurde. Diese Zweifel gehen dann zu Lasten der Verteidigerin, was sich aber im konkreten Fall nicht weiter auswirkte, weil kein eigenes Antragsrecht bestand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 und Abs. 4 StPO, weil die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage einer Ermessenentscheidung erfolgte. Die Kammer hat bei ihrer Entscheidung nach § 467 Abs. 4 nicht nur die finanzielle Lage des Angeklagten, sondern auch die ausführliche Begründung aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26.03.2018 (4 StR 408/17) gewürdigt. Die Annahme, dass der Angeklagte nunmehr auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofes freizusprechen sei, sieht das Gericht so nicht. Dies lässt sich im Übrigen auch nicht aus den Beschlussgründen der genannten Entscheidung zwingend herleiten, denn sonst hätte der Bundesgerichtshof selbst die insoweit notwendige Entscheidung treffen können. Dass aber ein weiterer Aufklärungsbedarf und damit auch die Möglichkeit einer Verurteilung besteht, ergibt sich gerade aus den unter Ziffer III. genannten Beschlussgründen. Der Angeklagte gab darüber hinaus durch die ihm zur Last gelegte Vorgehensweise auch den Anlass für das

gegen ihn geführte Verfahren. Die von ihm praktizierten Geschäftsvorgänge beruhen gerade nicht auf einer ausschließlich vernünftigen und billigen Überlegung.

Dem Angeklagten war keine Entschädigung gemäß § 3 StrEG zu gewähren. Der Anwendungsbereich der Norm erfasst auch die Fälle des § 154 StPO, wobei aber bei Anrechnung der Untersuchungshaft in einem anderen Verfahren die Entschädigung natürlich ausgeschlossen ist (Oberlandesgericht Frankfurt, Beschl. v. 17. Dez. 1999, 3 Ws 1122/99, NStZ-RR 2000, 159).

Dies kommt hier in Betracht, wie aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu entnehmen ist. Auch dem Angeklagten wurde hierzu das rechtliche Gehör gewährt. Zudem gebietet der der Kammer zustehende Entscheidungsspielraum auf der Grundlage einer durchgeführten Gesamtschau keine Entschädigung. Umstände, die es ausnahmsweise billig erscheinen lassen könnten, den Angeklagten für die erlittene Untersuchungshaft zu entschädigen, sind nicht ersichtlich. Der Angeklagte gab vielmehr durch sein Tatverhalten, nämlich das Betreiben von Geldgeschäften, letztlich den Anlass der gegen ihn geführten Strafverfolgungsmaßnahmen. Auch der bereits zitierte Beschluss des Bundesgerichtshofes steht dem nicht entgegen.

Eine Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft nimmt die Kammer nicht vor. Es ist zwar gem. § 458 Abs. 1 StPO bei Zweifeln über den Umfang der Anrechnung der Untersuchungshaft eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Der Verurteilte befindet sich aber, wie aus seinem Schreiben vom 27.11.2018 zu entnehmen ist, in Strafhaft. Für eine Entscheidung nach § 458 Abs. 1 StPO ist dann aber gem. § 462 Abs. 1 i.V.m. § 462 a Abs. 1 Satz 1 StPO die Strafvollstreckungskammer zuständig.

Tormöhlen
Vorsitzender Richter am Landgericht

(Lüdeke)
Richter am Landgericht

(Hoya)
Richter am Landgericht